

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3873**

**Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V.
Kapstadtring 10
22297 Hamburg**

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

20.01.2009

**Betreff: Stellungnahme zu den Entwürfen zur Änderung des Gesetzes zum
Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

Von: Torn@brauer-nord.de

Datum: Tue, 20 Jan 2009 15:33:48 +0100

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.12.2008 nebst beigefügter Anlagen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit unserem Schreiben vom 30.08.2007 hatten wir zwar grundsätzlich gesetzliche Regelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens befürwortet, andererseits aber betont, daß wir beim Nichtraucherschutz die Eigenverantwortlichkeit und die Entscheidungsfreiheit der am Wirtschaftsleben Teilnehmenden als maßgeblich ansehen. Insoweit erlauben wir uns, auf das oben genannte Schreiben inhaltlich Bezug zu nehmen.

In Ergänzung dazu folgendes:

Grundsätzlich begrüßen wir im Gesetzentwurf der Landesregierung, daß eine Ausnahmeregelung für die getränkegeprägte Kleingastronomie vorgesehen ist, und damit ein Ausgleich zwischen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und den wirtschaftlichen Interessen dieses Gastronomiezwiges vorgenommen wird. Andererseits sollte aber nicht verkannt werden, daß die 75qm- Grenze zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird und damit wiederum eine Benachteiligung der Kleingastronomie droht, die diese Grenze auch nur geringfügig überschreitet. Aus unserer Sicht wäre ein Wahlrecht der betroffenen Wirte, die eine Einraumgastronomie betreiben, sich zwischen einer Raucher- oder Nichtrauchergastronomie zu entscheiden, eine unbürokratischere und sachgerechtere Lösung gewesen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Aufhebung des Rauchverbots an die weitere Voraussetzung knüpft, daß in der Konzession nicht die Zubereitung von Speisen enthalten sein darf und diese Voraussetzung in § 2 Abs.4 des Gesetzentwurfs aufgenommen wurde, ist diese Überlegung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung nicht konsequent.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar grundsätzlich den Nichtraucherschutz anerkannt, aber eine Benachteiligung für die Einraumgastronomie festgestellt, weil diese von einer Aufteilung der Räumlichkeit in Nichtraucher- und Raucherräume keinen Gebrauch machen kann.

Wenn aber die Gleichbehandlung der wesentliche Grund dafür ist, daß das Rauchverbot in der Einraumgastronomie gegen den Gleichheitssatz verstößt und damit verfassungswidrig ist, dann kann es nicht darauf ankommen, ob zusätzlich Speisen verabreicht werden oder nicht.

Wesentlich ist die Tatsache, daß Einraumbetriebe keine Nichtraucherräumlichkeiten einrichten können, und nicht, ob Passivrauchen beim Verzehr von Speisen stört. Deshalb darf bei der Frage "Raucher- oder Nichtraucherlokal" nach unserem Erachten nicht auf Details der Konzession abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Torn

Sozietät Norddeutscher
Brauereiverbände e.V.
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Tel.: 040 / 54 72 69-13
Fax: 040/ 540 58 00
torn@brauer-nord.de